



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 18.05.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 090/2009-1 Personalsituation der Kreismusikschule "Gebrüder Graun" des Landkreises Elbe-Elster/ Haushalt

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von 6 zusätzlichen Stellen Musikschullehrer/in im Stellenplan - UA 003330 - für die Festanstellung von 6 Honorarlehrern/innen der Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und beauftragt die Verwaltung, zum Schuljahresbeginn 2009/2010 die Honorarordnung der Kreismusikschule zu überarbeiten mit dem Ziel, die Honorarsätze zu erhöhen und damit den Honorarkräften die Möglichkeit zu eröffnen, sich sozial absichern zu können. Die Finanzierung des entstehenden Mehrbedarfs erfolgt durch die Erhöhung der Unterrichtsentgelte für den Musikschulunterricht um monatlich 4,00 EUR (1,00 EUR/Unterrichtsstunde) sowie durch die Reduzierung der Dezerate der Kreisverwaltung auf drei.

(abgelehnt)

Beschluss Nr. 104/2009 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgeltO Schuleinrichtg. EE). (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 105/2009 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE).

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 114/2009 Zuschuss des Landkreises für Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms "Kommunal-Kombi"

Der Kreistag beschließt, dass der Zuschuss des Landkreises für Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ bei Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttogehalt von weniger als 936 Euro auf 113 Euro pro Beschäftigten reduziert wird.

Beschluss Nr. 066/2009-1 Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz

Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz gemäß anliegender Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung.

Beschluss Nr. 119/2009 Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster

Der nächste Landrat des Landkreises Elbe-Elster wird gemäß § 126 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Elbe-Elster nach dem 01.01.2010 gewählt.

Beschluss Nr. 120/2009 Termin zur Wahl des neuen Landrates des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt: 1.) Als Tag für die Direktwahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster im Jahr 2010 wird der 10. Januar 2010 vorgeschlagen. 2.) Als Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird der 24. Januar 2010 vorgeschlagen.

Beschluss Nr. 127/2009 Resolution des Kreistages Elbe-Elster an den Landtag des Landes Brandenburg

Der Kreistag beschließt nachfolgende Resolution des Kreistages an den Landtag des Landes Brandenburg.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 125/2009 Beauftragung des Landrates durch den Kreistag

Der Kreistag beauftragt den Landrat aus rechtlichen Gründen, den Geschäftsführer der Elbe-Elster Klinikum GmbH zu beauftragen, den Betriebsführungsvertrag mit der Sana AG fristgemäß bis zum 30.06.2009 zu kündigen.

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgeltO Schuleinrichtg. EE) vom 19. Mai 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I/07 S. 286) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVB1. S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005 (GVB1. S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. Mai 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Sportfreiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Konferenzräume

- d) Speiseräume und Foyers
- e) Therapiebecken
- f) Gästewohnungen
- g) Übrige Räumlichkeiten
- h) Turnhallen
- i) Gymnastikräume
- j) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- k) Stühle
 - l) Tische
 - m) Bühnenteile
 - n) Bodenmatten
 - o) Übrige Ausstattungsgegenstände
- Die Zubereitung einfacher Speisen/Getränke und deren Verkauf ist durch den Landkreis genehmigungspflichtig. Dafür wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 3

Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen beträgt

- a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

Unterrichtsraum	7,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	10,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	20,00 €/Std.
Konferenzraum	10,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	10,00 €/Std.
Therapiebecken	15,00 €/Std.
Übrige Räumlichkeiten	20,00 €/Std. bis 30,00 €/Std.
1-Feld-Turnhalle und kleiner	8,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	16,00 €/Std.
Gymnastikraum	6,00 €/Std.
Sportfreiflächen mit Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	8,00 €/Std.
Sportfreiflächen ohne Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	4,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

- b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

Unterrichtsraum	11,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	14,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	28,00 €/Std.
Konferenzraum	15,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	15,00 €/Std.
Therapiebecken	20,00 €/Std.
Gästewohnungen	10,00 €/Nacht und 250,00 €/Monat
Übrige Räumlichkeiten	30,00 €/Std. bis 50,00 €/Std.
1-Feld-Turnhalle und kleiner	18,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	26,00 €/Std.
Gymnastikraum	12,00 €/Std.
Sportfreiflächen mit Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	18,00 €/Std.
Sportfreiflächen ohne Nutzung	
Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle	9,00 €/Std.

(2) Werden Räumlichkeiten oder Sportfreiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.

Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100% des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:

die Bereitstellung	
je Stuhl	0,25 €/Tag
je Tisch	0,50 €/Tag
je Quadratmeter Bühne	2,50 €/Tag
je Bodenmatte	0,50 €/Tag
Übrige Ausstattungsgegenstände	1,00 €/Tag bis 50,00 €/Tag

(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen/Getränke

zahlt der Nutzer: 50,00 €/Tag

(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten entsprechend § 1 Ziff. a) bis g) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. h) bis o) erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster.

(7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/Verkauf von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten. Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchststundensatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.

(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zu lassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ermäßigt werden.

(9) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird für Training und Proben der prozentuale Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren zur Vereinsmitgliederzahl bei der Berechnung des Entgeltes erlassen. Dieser ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.

(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(13) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den

Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(14) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(15) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat.

Die Entgeltpflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/Getränken und/oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit für unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung/des Verkaufs von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verweigert werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Herzberg, 19. Mai 2009

Klaus Richter
Landrat

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE) vom 19. Mai 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I/07 S. 286) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVB1. S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005 (GVB1. S. 170) hat der Kreistag des Land-

kreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. Mai 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, werden Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag eine Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle Elsterwerda vereinbart hat.

Die Entgeltpflicht gemäß § 4 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

§ 3

Geltungsbereich

Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 4

Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle beträgt

a) für gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt

- bei Nutzung der gesamten Halle 16,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 8,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 26,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 13,00 €/Std.

Wird die Mehrzweckhalle Elbe-Elster für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Ziff.

a) und b) pro Stunde genannten Betrages.

Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

Bei der Nutzung der gesamten Halle mit Bestuhlung/Bühne werden 7,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

Bei der Nutzung eines Hallenteils mit Bestuhlung/Bühne werden 3,50 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

c) für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 70,00 €/Std. bis 125,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 35,00 €/Std. bis 60,00 €/Std.

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine wird das Entgelt um den prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre zur Vereinsmitgliedszahl ermäßigt. Dieser ist mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Punktspielen, Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen, Wettkämpfen wird das Entgelt nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der

Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(5) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(6) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurück liegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Herzberg, 19. Mai 2009

Klaus Richter
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Betreuung der Kinder in Tagespflege vom 22. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 21. April 2009 die folgende Richtlinie beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

- Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

(BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 09], S.110)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 22. Januar 2001

2. Geltungsbereich, Grundsatz

Die Richtlinie gilt für Tagespflege im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG, die vom Leistungsverpflichteten, dem Landkreis Elbe-Elster, als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vermittelt oder nachträglich anerkannt wird. Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder nachträglich anerkannt, so ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 KitaG die durch die Tagespflege entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Tagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsansprucherfüllendes Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen dar.

Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Tagespflegplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

3. Förderung von Kindern in Tagespflege

3.1. Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen „Jugendamt - Personensorgeberechtigten - Tagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Tagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.

1. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten
2. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson
3. Rechtsbeziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten per Betreuungsvertrag:
- Betreuungsumfang
- Beginn und Ende der Tagespflege
- Angaben zur Tagespflegeperson und dessen Vertretung
- Versicherungen
- besondere Informationspflichten
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson:
- laufende Geldleistungen
- Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
- Gesundheitsfürsorge
- besondere Informationspflichten
- Vertretung der Tagespflegeperson
- Beendigung der Tagespflegevereinbarung
- fachliche Beratung
- Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson:
- Betreuungsumfang
- Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson

- Gesundheitsfürsorge
- Besonderheiten des Kindes
- Bekleidung und Ernährung des Kindes
- Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
- Versicherungen
- Beendigung der Betreuungsvereinbarung

3.2. Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Tagespflege muss vom gesetzlichen Vertreter des Kindes schriftlich an das Jugendamt gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Anspruch nach § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Tagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Tagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 3.1. dieser Richtlinie Vereinbarungen abgeschlossen.

3.3. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, des § 72a SGB VIII und § 2 der TagpflegEV entspricht und über eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 SGB VIII verfügt.

Zur Anerkennung als Tagespflegeperson und der Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis ist ein Antrag an das Jugendamt zu stellen. In diesem ist unter anderem der beabsichtigte Umfang der Tagespflege anzugeben.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bewerbung
- Lebenslauf
- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- Gesundheitszeugnis
- Nachweis der Qualifikation
- Nachweis des Kursbesuches „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“

Zur Feststellung der persönlichen Eignung werden darüber hinaus Gespräche geführt.

Kriterien der Gespräche sind insbesondere:

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung
- Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Qualifikation

3.4. Räumliche Voraussetzungen

Die zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen § 4 der TagpflegEV entsprechen.

Werden andere geeignete Räumlichkeiten in Sinne von § 2 Abs. 2 KitaG von mehreren Tagespflegepersonen gemeinsam genutzt, so müssen den Kindern ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertagesstätte muss erkennbar sein, welche Kinder von welcher Tagespflegeperson in welchen Räumen betreut werden.

Die Räume müssen sicher, gut zu lüften, beheizbar und mit funktionsgerechten Koch- und Waschgelegenheiten ausgestattet sein.

3.5. Versicherungen

Die Tagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge- und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert.

Gegenüber Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwi-

schen Tagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, muss sich die Tagespflegeperson selbst versichern.

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das Kind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr.9 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

4. Sachleistungen und Finanzierung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

4.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der Landkreis gewährt der Tagespflegeperson pauschalierten Aufwendersatz.

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst er die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe - Elster) und betreutem Kind beträgt 2,40 €.

Es wird eine Fortzahlung des Aufwendersatzes für die Tagespflegeperson im Krankheitsfall des Tagespflegekindes bis zu 20 Betreuungstagen im Jahr in Höhe von 50 von Hundert des Aufwendersatzes gewährt. Die Fehltage wegen Erkrankung des Tagespflegekindes sind im monatlichen Stundennachweis darzustellen.

Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Ist die Tagespflegeperson, die nicht Inhaber der Personensorge ist, gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig, erhält sie einen geminderten Aufwendersatz. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe - Elster) und betreutem Kind beträgt **1,20 €**.

Es wird eine Fortzahlung des Aufwendersatzes für die Tagespflegeperson im Krankheitsfall des Tagespflegekindes bis zu 20 Betreuungstagen im Jahr in Höhe von 50 von Hundert des Aufwendersatzes gewährt. Die Fehltage wegen Erkrankung des Tagespflegekindes sind im monatlichen Stundennachweis darzustellen.

Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Soweit Aufwendungen für die Ernährung des Kindes anfallen, sind diese in Form von Essengeld durch die Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

4.2. Unfallversicherung und Alterssicherung

4.2.1. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagespflegeperson wird ein monatlicher Betrag **bis zu 7,00 €** durch den Landkreis erstattet. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt jedoch nur für den jeweiligen Monat der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.2. Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig bis zu einem Aufwendersatz für die Betreuungsleistung in Höhe von 400,00 € bis zu einer Höhe von **39,00 €/Monat** erstattet.

Bei einem Aufwendersatz für die Betreuungsleistung über 400,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme der **19,50 v. H. des Aufwendersatzes für die Betreuungsleistung**, der sich an den

Kosten der gesetzlichen Alterssicherung ausrichtet. Dabei ist die Art und Weise der Alterssicherung unerheblich.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung bleibt davon unberührt. Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.3 Erstattungen der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden **hälftig** wie folgt erstattet:

1. Bis zu einem Gewinn von 360,00 € / Monat ist für verheiratete Tagespflegepersonen eine beitragsfreie Mitversicherung in der Familienversicherung möglich. Es erfolgt keine Erstattung durch den Landkreis.
2. Bis zu einem Gewinn von 840,00 € / Monat erfolgt eine Einstufung nach Mindestbemessungsgrundlage durch die jeweilige Krankenkasse. Es erfolgt eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge.
3. Über einem Gewinn von 840,00 € / Monat erfolgt eine Einstufung durch die jeweilige Krankenkasse i. H. v. 14,90 % des Gewinnes. Es erfolgt eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge.
4. Für ledige Tagespflegepersonen oder Tagespflegepersonen, bei denen keine Mitversicherung in einer Familienversicherung möglich ist, erfolgt eine Einstufung durch die jeweilige Krankenkasse. Es erfolgt eine hälftige Erstattung durch den Landkreis.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 15. Februar 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 23. Februar 2006) außer Kraft.

Herzberg, den 22. April 2009

Klaus Richter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes „Westniederlausitz“ Doberlug-Kirchhain und des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 03253 Schilda, Fluren 1 und 4, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 03238 Lugau, Fluren 1, 2 und 3, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 03246 Crinitz, Flur 1, verschiedene Flurstücke, sowie in der Gemarkung 03246 Gahro, Flur 1, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband „Westniederlausitz“ mit Sitz in 03253 Doberlug-Kirchhain und der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung mit Sitz in 03246 Crinitz eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt haben (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von den Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserleitungen in den Gemarkungen Schilda, Lugau, Crinitz und Gahro mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in

Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten einsehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 28. Mai bis 11. Juni 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

28. Mai 2009 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Ort: Verein LebensWert e. V.
Schlossstraße 6a in 03238 Finsterwalde

Beginn: 17:00 Uhr

9. Juni 2009 Jugendhilfeausschuss

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung anderer Behörden und Verbände

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Anlage 1

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BbgKVerf. hat die Verbandsversammlung durch Beschluss Nr. 06/09 vom 21. April 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	996.200 €
die Aufwendungen	1.188.300 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-192.100 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen	2.460.500 €
die Ausgaben	2.460.500 €

2 Es werden neu festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	431.200 €
zzgl. bereits genehmigte Kredite Haushaltseinnahmereste	470.900 €
Kreditaufnahme gesamt	902.100 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 304.900 €

2.4 die Verbandsumlage auf 634.800,00 €

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Gemeinde Massen OT Babben	37.936,91 €
b) Gemeinde Crinitz	440.775,42 €
c) Stadt Luckau OT Fürstlich Drehna und Bergen	124.098,70 €
d) Gemeinde Heideblick OT Weißack	31.988,97 €

Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite sowie der festgesetzten Verbandsumlage wurde mit Schreiben vom 7. Mai 2009, Az.: 15.48.01.01/09-ho durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Herzberg (Elster), den 14. Mai 2009

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen werden im Büro des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, Zimmer 103 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeit möglich.

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachung anderer Behörden und Verbände



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

Leiter - Herr Höhno, Oliver
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Integrationsbeauftragter -
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Siegesmund, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402